

## Anhang A Anhang 8 Wahlordnung

Antragsteller\*in: Wahlausschuss

Wahlausschuss

### Wortlaut des Antrages

#### 1 Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg

##### 2 § 1 Geltungsbereich

3 Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Bundesversammlungen und sonstige  
4 Versammlungen) der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, ihrer Gliederungen und  
5 regionalen Zusammenschlüsse.

6 Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung  
7 beschließen.

##### 8 § 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

9 1. Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum  
10 Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen  
11 Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8  
12 dieser Wahlordnung definiert.

13 2. Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- 14 • die Wahlleiter\*in
- 15 • die stellvertretende Wahlleiter\*in
- 16 • bis zu zwei Beisitzer\*innen

17 Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des  
18 Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

19 3. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- 20 • die Suche nach geeigneten Kandidat\*innen für die Wahlen folgender Gremien:  
21 Bundesvorstand, Bundesleitung, Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. Dies  
22 betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden

23 Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von  
24 Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidat\*innengesprächen.

- 25 • die Moderation der Wahl und der Personalbefragung
- 26 • die Auszählung der Stimmen
- 27 • die Erstellung des Wahlprotokolls, welches dem Protokoll der  
28 Bundesversammlung beigelegt wird. Inhalt des Wahlprotokolls ist eine Liste  
29 der Personen, die die Wahl durchführen, eine Liste der sich zur Wahl  
30 stellenden Kandidat\*innen, eine Auflistung der Anzahl der Stimmen, die  
31 diese auf sich vereinigen konnten, die Annahme der Wahl sowie die  
32 Unterschrift der Wahlleitung.

### 33 § 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses der 34 Bundesversammlung

- 35 1. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf  
36 das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz  
37 (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden  
38 Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer  
39 Tätigkeit im Wahlausschuss zu verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht  
40 auch nach Beendigung der Tätigkeit im Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle  
41 Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem\*der  
42 Datenschutzbeauftragten erstellt.
- 43 2. Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss  
44 geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und  
45 Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg.  
46 Dies wird durch die zuständige Geschäftsstelle geregelt.

### 47 § 4 Allgemeine Grundsätze

48 Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung  
49 angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw.  
50 Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

51 Die Wahlen zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung sind in geheimer bzw. nicht  
52 namentlicher Form durchzuführen. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit, mit Ja oder  
53 Nein zu stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Die Kumulation von  
54 Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

55 Ein Stimmzettel ist gültig, sobald mindestens eine Stimme abgegeben wurde.  
56 Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder bei denen der  
57 Wähler\*innenwille nicht klar erkennbar ist, gelten als ungültig und abgegeben.

### 58 § 5 Ablauf der Wahlen

59 Zu einem Wahlgang gehören:

- 60 a) Bekanntgabe der Kandidat\*innen
- 61 b) Vorstellung durch die Kandidat\*innen und Personalbefragung

62 c) Personaldebatte

63 a. Eine Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich  
64 statt.

65 b. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des  
66 jeweiligen Organs teil. Der\*Die Kandidat\*in ist von der Debatte ausgeschlossen.

67 c. Der Wahlausschuss nimmt nur dann an der Personaldebatte teil, wenn ein  
68 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

69 d) Wahl

70 a. Für jede kandidierende Person muss durch jedes Mitglied, das seine Stimme  
71 wahrnimmt, mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Anzahl der abgebbaren Ja-  
72 Stimmen ist auf die Zahl der ordentlich zu besetzenden Posten beschränkt.

73 b. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet das  
74 Ergebnis. Ein Mitglied des Wahlausschusses erfragt den\*die Kandidat\*in nach der  
75 Annahme der Wahl. Stehen Mitglieder des Wahlausschusses für ein Amt zur Wahl, so  
76 dürfen sie diese Wahl nicht mit durchführen. Stehen alle Mitglieder des  
77 Wahlausschusses zur Wahl, so zählt die Bundesleitung die Wahl aus.

78 c. Ist eine Kandidat\*in oder sind mehrere Kandidat\*innen für eine Funktion  
79 aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen  
80 erhalten hat.

81 d. Erhält keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so  
82 findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.  
83 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

84 e. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter  
85 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

86 e) Feststellung des Wahlergebnisses

87 f) Befragung der gewählten Person über die Annahme der Wahl

88 g) Bekanntgabe der gewählten Person

89 **§ 6 Wahlvorschläge**

90 1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der  
91 Bundesversammlung sowie die Diözesanverbände als Ganzes.

92 2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens acht Wochen vor dem  
93 festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der\*dem Wahlleiter\*in  
94 einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für  
95 den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden,  
96 wenn sich die Bundesversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
97 stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für die  
98 weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe der  
99 Kandidat\*innen an der Bundesversammlung eingebracht werden. Wahlvorschläge  
100 können jederzeit zurückgenommen werden.

101 § 7 Wahl des Bundesvorstandes

102 Der Bundesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in  
103 folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt

104 a) die Bundesvorsitzenden

105 b) der\*die Bundeskurat\*in

106 1. Ist eine Kandidat\*in oder sind mehrere Kandidat\*innen für eine Funktion  
107 aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen  
108 Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

109 2. Erhält keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so  
110 findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit  
111 entscheidet.

112 3. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft.  
113 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich  
114 vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber\*innen sind Nein-Stimmen  
115 unstatthaft.

116 4. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter  
117 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

118 § 8 Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

119 Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl).  
120 Es können nicht mehr Stimmen für Kandidat\*innen abgegeben werden, wie freie  
121 Plätze zur Verfügung stehen.

122 Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

123 Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter  
124 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

125 § 9 Sonstige Wahlen

126 Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die  
127 Abstimmung durch Handzeichen und en bloc. Eine Personaldebatte findet nur auf  
128 Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes statt.

129 § 10 Abwahlen

130 Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig abberufen werden.

131 Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten  
132 Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt  
133 werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung  
134 einer Kandidat\*in. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

135 **Inkrafttreten**

136 Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von  
137 Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

138 Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

## **Begründung**

Damit die Wahlordnung selbst auch kommentierbar und änderbar ist, findet ihr sie hier als Anhang.

unterstreichungen = NEU

kursiv = gestrichen